

## Öffentliche Bekanntmachung:

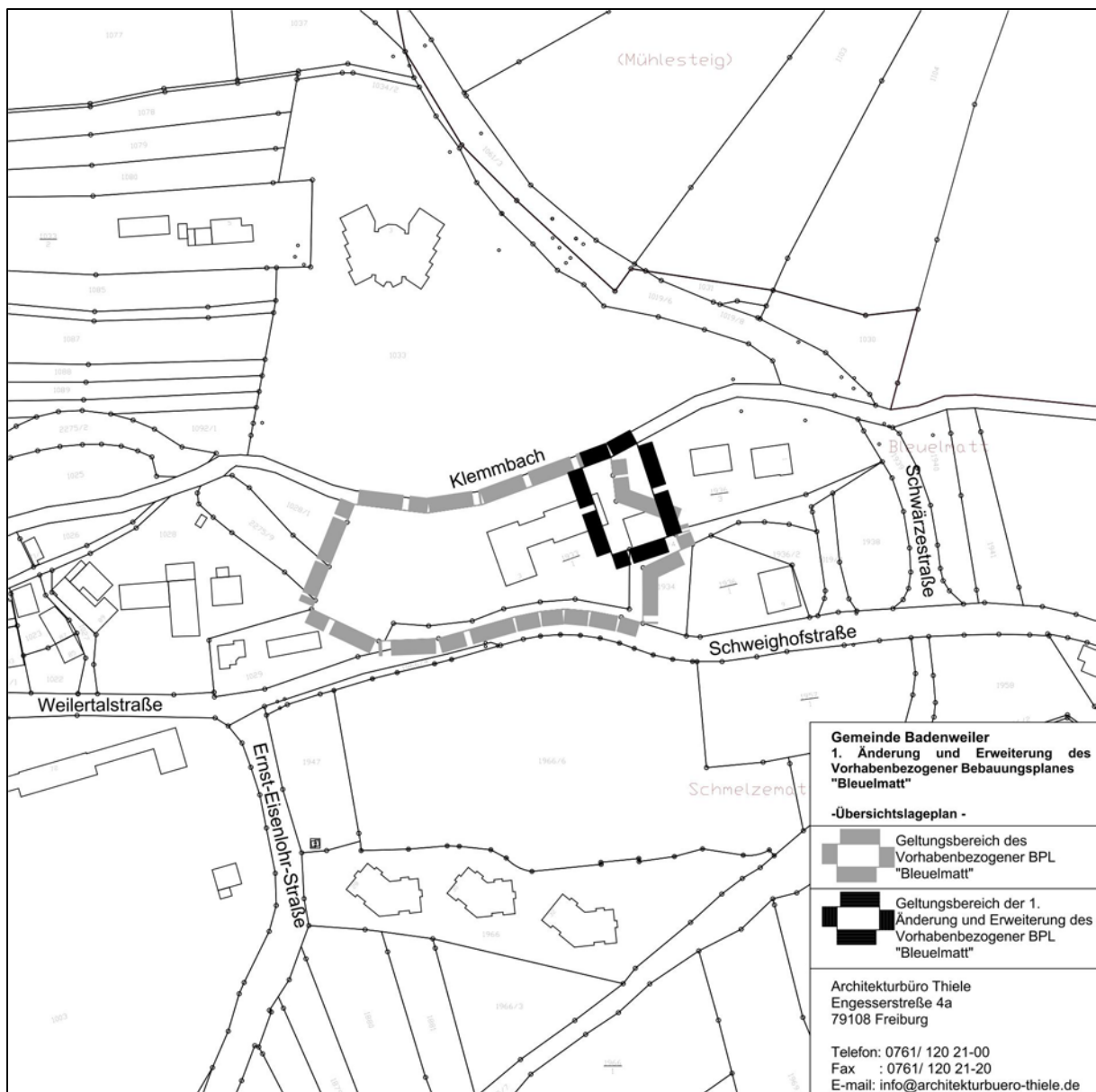
### 1. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bleuelmatt“

#### 1. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

**Änderungsbeschluss und Beschluss zur Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bleuelmatt“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Dezember 2020 aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bleuelmatt“ nach § 13a BauGB beschlossen. In gleicher Sitzung wurde der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bleuelmatt“ gebilligt und beschlossen die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die 1. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Grundstücke Flst.Nr.1933/1 und 1936/3. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Deckblatt der Planzeichnung) liegt gemeinsam mit der Begründung vom 04.12.2020 in der Zeit

**vom 28.12.2020 bis einschließlich 05.02.2021** (Auslegungsfrist)

im Rathaus Badenweiler, Luisenstraße 5, im Foyer in 79410 Badenweiler während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Unterlagen sind während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Gemeinde unter folgendem Link einsehbar:

<https://www.gemeinde-badenweiler.de/Buergerinfo/Bebauungsplaene/1.-Aenderung-und-Erweiterung-des-Vorhabenbezogenen-Bebauungsplanes-Bleuelmatt>

Mit der 1. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für notwendige Betriebserweiterungen der im Planungsgebiet ansässigen Firmen geschaffen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Wir weisen darauf hin, dass nicht fristgemäße abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht hätten werden können.

Badenweiler, den 14.12.2020

Vincenz Wissler  
Bürgermeister